

## Stromzählerwechsel:

Alle Stromzähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, bzw. Stromzähler die als Zwischenzähler (ohne Eichung) in den Kleingartenparzellen installiert sind, sind spätestens bis zum 30. November 2020 durch geeichte Stromzähler zu ersetzen. Grundlage dafür ist das Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 1. Januar 2015 und Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12. März 2016 (Auf Grund von Rechtsanpassung an EU-Recht wurde das Eichgesetz geändert. Dies hat zur Folge, dass in der Anlage nur noch geeichte Zähler zu verwenden sind und der Verein eine Liste über die Gültigkeit der Eichung und Zählernummer zu führen hat (Eichfristen für analoge Stromzähler 16 Jahre, für digitale Stromzähler 8 Jahre)).

Aus diesem Grund wird der Vorstand einen Elektriker beauftragen, der noch nicht gewechselte Stromzähler austauscht.

Vereinsmitglieder, die dieses Angebot wahrnehmen wollen, melden sich bitte schriftlich (durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail) bis zum 25. Juli 2020 beim Vorstand. Die Bereitstellung der Zähler erfolgt durch den Elektriker.

Der Termin für den Austausch ist dann der **8. August 2020**. Der Wechsel erfolgt in der Reihenfolge der Gartennummern.

Unabhängig von diesem Angebot, kann jeder Pächter eigenständig bis zum 31. November 2020 einen Elektriker beauftragen, um den Wechsel durchzuführen.

**Wer bis zum 30. November 2020 keinen geeichten Zähler vorweisen kann, muss aus rechtlichen Gründen von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.** Die der Gemeinschaft entstehenden Mehrkosten hat der entsprechende Pächter zu tragen.

Wir bitten um Beachtung!

Der Vorstand